

SATZUNG DES LANDESTAUCHSPORTVERBAND THÜRINGEN E.V. (LTV TH)

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Landestauchsportverband Thüringen e.V., im folgenden LTV TH genannt, ist der Landesverband Thüringer Tauchsportvereinigungen.
- (2) Der LTV TH ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB).
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Erfurt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter Nr. VR 254 eingetragen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der LTV TH ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Der LTV TH erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

Er ist Fachverband des LSB Thüringen e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Der LTV TH erkennt weiterhin als Mitglied im VDST e. V. dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Charakter und Zweck des LTV TH

- (1) Der LTV TH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des LTV TH ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Eine besondere Förderung erhält der Kinder- und Jugendsport sowie die Kinder- und Jugendarbeit unter Beachtung der Regelungen zum Kinderschutz.
- (4) Der Verband trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.
- (5) Der LTV TH tritt für den Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie des Schutzes kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.
- (6) Der LTV TH fördert im Sinne der Gemeinnützigkeit die Partnerschaft seiner Mitglieder zu wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen Institutionen, Vereinigungen und Körperschaften, die auf angrenzenden Gebieten arbeiten.
- (7) Soweit es die Haushaltslage zulässt, können an Personen, die ein Verbandsehrenamt ausüben, Vergütungen im Rahmen der Möglichkeiten des Einkommenssteuergesetzes (§3 Abs. 26a EStG) gewährt werden.
- (8) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Antidoping-Reglement

Der LTV TH bekämpft das Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Er erkennt die Regelwerke des VDST als absolut verbindlich an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des LTV TH gliedern sich in ordentliche (Abs. 2), außerordentliche (Abs. 3) und Fördermitglieder (Abs. 4).
- (2) Ordentliche Mitglieder des LTV TH können rechtsfähige, gemeinnützige tauchsportliche Vereinigungen und Tauchsportabteilungen von Vereinen werden,

die ihren Sitz im Land Thüringen haben, die Satzung des LTV TH anerkennen und Mitglied im LSB Thüringen e.V. sowie im VDST sind. Der Mitgliedschaft im LSB Thüringen e.V. und dem VDST e.V. ist es gleichgestellt, wenn nachweisbar ein nicht offensichtlich aussichtsloser Beitrittsantrag gestellt wurde.

- (3) Außerordentliche Mitglieder des LTV TH können rechtsfähige, gemeinnützige tauchsportliche Vereinigungen und Tauchsportabteilungen von Vereinen werden, die ihren Sitz im Land Thüringen haben, die Satzung des LTV TH anerkennen und ordentliches Mitglied im LSB Thüringen e.V. sind bzw. nachweisbar beantragt haben, aber kein Mitglied im VDST sind.
- (4) Fördermitglieder des LTV TH können Verbände, Vereinigungen sowie Unternehmen sein, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit dieser Satzung stehen.
- (5) Alle Mitglieder leisten Beiträge an den LTV TH, welche über die Finanzordnung geregelt sind.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Präsidium des LTV TH. Dem Antrag sind beizufügen:
 - gültige Satzung des Vereins und/ oder der Tauchsportabteilung,
 - eine Mitgliederliste,
 - Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
 - aktueller Vereinsregisterauszug

Darüber hinaus können vom Präsidium zweckdienliche Unterlagen angefordert werden. Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds bis spätestens 30. Sept. d. J. zum 31. Dez. d. J.
 - b) bei schriftlicher Kündigung durch den Verbandspräsidenten aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses, insbesondere wenn nachträglich eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft entfällt oder deren Vorliegen bei der Aufnahme fälschlich angenommen worden war
 - c) wenn ein Mitglied die Interessen des LTV TH vorsätzlich oder grobfahrlässig schwer geschädigt bzw. vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen diese Satzung verstoßen hat.
 - d) wenn das Mitglied, ohne Bewilligung des Präsidiums mit den Verbandsbeiträgen trotz Mahnung drei Monate, in Verzug ist.
- (3) Bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern endet zusätzlich die Mitgliedschaft
 - a) bei Kündigung durch den oder beim LSB
 - b) wenn die Eintragung eines Mitgliedvereins im Vereinsregister erloschen ist
 - c) bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit

In den in § 6 Abs. 3 genannten Fällen ist das Mitglied verpflichtet, die Umstände, welche zur Beendigung der Mitgliedschaft führen, dem Präsidium des LTV TH unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im LTV TH sind die vom Verband bereitgestellten, nicht verbrauchten finanziellen und sächlichen Mittel unverzüglich an den Verband zurückzugeben.

§ 7 Verbandstag

- (1) Die Willensbildung des LTV TH vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen. Der Verbandstag ist das höchste Organ des LTV TH und findet jährlich, voraussichtlich im 4. Quartal statt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich mit beschließender Stimme an der demokratischen Willensbildung des LTV TH zu beteiligen. Der Verbandstag des LTV TH wird aus allen ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung gebildet. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied des LTV TH für je zehn zum vorhergehenden Stichtag der Bestandsmeldung gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederzahl der Bestandsmeldung wird bei der Stimmenberechnung zur jeweils nächsten durch zehn teilbaren Zahl aufgerundet.
- (3) Die Einberufung des Verbandstages ist vom Präsidium spätestens 6 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail allen Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge an den Verbandstag sind vier Wochen vorher dem Präsidium schriftlich zu übergeben. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und das Präsidium. Eingereichte Anträge werden den Mitgliedern 14 Tage vor dem Verbandstag bekannt gegeben. Während des Verbandstages zusätzlich eingereichte Anträge werden behandelt, sofern der Verbandstag entsprechend der Geschäftsordnung zustimmt. Die Durchführung des Verbandstages erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- (4) Ein außerordentlicher Verbandstag kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Die Einberufung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 8 Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag wird durch den Präsidenten oder ein vom Präsidium bestimmtes Mitglied des Präsidiums geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Verbandstag fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die angestrebte Satzungsänderung ist in der Einladung mitzuteilen.
- (5) Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach dem Verbandstag zuzustellen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienen Mitglieder

- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen ist zudem der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes beizufügen

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird vom Verbandstag für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt und leitet die Arbeit des LTV TH im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages. Der Landesjugendwart wird gemäß den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und der Jugendordnung gewählt. Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied in einem Verein ist, welcher ordentliches Mitglied des LTV TH ist.
- (2) Die Wahl des Präsidiums ist in der Wahlordnung geregelt und erfolgt durch den Verbandstag. Die Wahlordnung kann vom Verbandstag mit einfacher Stimmmehrheit geändert werden. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) *Geschäftsführendes Präsidium:*
 - Präsident
 - Schatzmeister (Vizepräsident Finanzen)
 - ein weiterer Vizepräsident (vorzugsweise, wenn vorhanden, zu besetzen mit dem Landesausbildungsleiter)
 - Landesjugendwart
 - b) *Erweitertes Präsidium:*
Dem erweiterten Präsidium gehören zusätzlich bis zu 7 weitere Präsidiumsmitglieder an, deren Aufgabengebiete in der 1. Präsidiumssitzung nach der Wahl durch Präsidiumsbeschluss festgelegt werden. Das Präsidium kann jederzeit eine Änderung der Aufgabenverteilung beschließen. Sollte ein Präsidiumsmitglied aus dem Präsidium vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann das Präsidium durch Beschluss bis zur nächsten Wahl diese Position kommissarisch besetzen.
- (4) Der Vizepräsident übernimmt ein eigenes Sachgebiet.
- (5) Jedes Präsidiumsmitglied hat in der Präsidiumssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der LTV TH ist eine juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr durch die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums (Präsident, Vizepräsidenten, Schatzmeister) vertreten. Diese sind einzelvertretungsbefugt.
- (2) Bei der Leitung und Führung des LTV TH ist das Präsidium an die Satzung und die Beschlüsse des Verbandstages gebunden.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB befreit.

§ 11 Jugend

Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen des LTV TH sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen besondere Anliegen des LTV TH dar.

Die Einzelheiten sind in der Jugendordnung (JO) des LTV TH geregelt. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung der Vollversammlung des LTV TH.

Nach Maßgabe der Jugendordnung wird der Landesjugendwart gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des LTV TH-Präsidiums.

Der Landesjugendwart arbeitet eng mit den Jugendgruppen der Vereine zusammen und leitet sie im Rahmen seiner Möglichkeiten an.

§ 12 Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzierung der Tätigkeit des LTV TH erfolgt durch Beiträge und Aufwandsbeteiligung der Mitglieder, Zuschüsse aus der Sportförderung und Zuwendungen von Sponsoren.
- (2) Der Einsatz der Mittel erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums. Mittel des LTV TH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verfahrensweise wird in einer Finanz- und Haushaltsordnung geregelt.
- (3) Die Prüfung der Verwendung und des Nachweises der Mittel des LTV TH erfolgt durch zwei vom Verbandstag gewählte Revisoren.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen des LTV TH werden in einer eigenen Ehrenordnung festgelegt.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des LTV TH kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Fall einer beschlossenen Aufhebung, Auflösung oder Wegfall des Satzungszweckes fällt das verbleibende Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten dem Landessportbund Thüringen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsausschluss

Für alle aus der Verbandstätigkeit, insbesondere dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Sachschaden und Sachverluste haften der LTV TH, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde auf dem Verbandstag am 10.11.2015 beschlossen und am 23.06.2018 geändert, sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.